WZB

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

Public Corporate Governance Bericht der Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) gGmbH

Berichtszeitraum 2025

Einleitung

Der vorliegende Bericht beruht auf den Grundsätzen für gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung im Bereich des Bundes in der Fassung vom 6. November 2024 sowie auf der entsprechenden im Gesellschaftsvertrag des WZB verankerten Verpflichtung der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans, jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird sowie welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind im Corporate Governance Bericht nachvollziehbar zu begründen.

I. Transparenz

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit Ausnahme der unter Ziff. II dargestellten Abweichungen am WZB entsprochen wurde und entsprochen wird.

II. Abweichungen

Risikomanagement

Ziffer 5.1.3 des PCGK empfiehlt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Die interne Revision soll als unabhängige Stelle unterhalten werden.

Das WZB verfügt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit über keine eigenständige Stelle einer internen Revision. Die Geschäftsführung übergibt regelmäßig interne Revisionsaufgaben an externe Dienstleister. Mit dieser Vorgehensweise können auch etwaige Interessenkonflikte vermieden werden, die andernfalls in einer mittelgroßen Einrichtung wahrscheinlicher wären.

Geschäftsführung

Ziffer 5.2.4 des PCGK empfiehlt im Hinblick auf die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung die Bestelldauer auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu begrenzen und bei Erstbestellungen auf drei Jahre zu beschränken.

Angesichts der Komplexität und der Dauer des Auswahl- und Berufungsprozesses, insbesondere der wissenschaftlichen Geschäftsführung, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung der in der Regel nicht verbeamteten administrativen Geschäftsführung, wird eine Begrenzung der Erstbestellung auf drei Jahre als nicht angemessen betrachtet. Ergänzend ist festzuhalten, dass eine außerordentlich Kündi-

gungsmöglichkeit sowohl der wissenschaftlichen Geschäftsführerin als auch des administrativen Geschäftsführers mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf von 36 Monaten gerechnet ab der erstmaligen Bestellung in den Anstellungsverträgen vereinbart worden ist. Damit wird der Empfehlung der dreijährigen Bestelldauer bei Erstbestellungen aus hiesiger Sicht angemessen Rechnung getragen. Die satzungsgemäße Regelung soll insoweit beibehalten werden.

Ziffer 5.2.5 empfiehlt, eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung in der Geschäftsordnung festzulegen.

Das WZB hat keine gesonderte Altersgrenze für das Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegt. Hierfür gibt es zurzeit keine Notwendigkeit, da die Vertragsverhältnisse der amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze des § 51 Bundesbeamtengesetzes enden.

Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan soll sich gemäß Ziffer 6.1.2 des PCGK eine Geschäftsordnung geben.

Laut Gesellschaftsvertrag kann sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Der Gesellschaftsvertrag trifft bereits Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen, Wahl- und Abstimmungsverfahren, Voraussetzungen der Beschlussfassung, Befugnisse der Vorsitzenden, Bildung von Ausschüssen sowie zu Form- und Dokumentationserfordernissen. Die Verabschiedung einer gesonderten Geschäftsordnung für das Kuratorium wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.

Das Überwachungsorgan soll (Ziffer 6.1.6) in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben.

Das Kuratorium des WZB hat einen Finanzausschuss gebildet, der Aufgaben eines Prüfungsausschusses angepasst an die spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des WZB erfüllt. Die Einsetzung eines Ausschusses des Kuratoriums ist in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. Mai 2000 müssen die Zuwendungsgeber dem Finanzausschuss in ihrer Rolle als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums angehören, wobei sich diese gemäß § 12 Absatz 2 regelmäßig vertreten lassen und diese Rolle nicht selbst wahrnehmen. Ferner gehören dem Ausschuss zwei weitere Mitglieder des Kuratoriums an, um auch dem außeradministrativen Kontext der zu behandelnden Angelegenheiten Geltung zu verschaffen.

Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Ferner soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll (Ziffer 6.2.2 PCGK).

Das Kuratorium besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern. Die/der Vorsitzende wird vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland benannt, die/der stellvertretende Vorsitzende vom Gesellschafter Land Berlin. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Universitäten sind geborene Mitglieder. Zwei weitere Mitglieder werden im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag von der Gesellschafterversammlung berufen. Berufungen auf die vorgenannten Sitze erfolgen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Altersgrenzen der entsendenden Einrichtungen. Die Resonanz seiner Arbeit in der Wissenschaft und der Gesellschaft ist für das WZB von maßgeblicher Bedeutung; dies spiegelt sich in der weiteren Zusammensetzung des Kuratoriums wider. Sechs Sitze werden mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Hochschulen, hochschulfreien wissenschaftlichen Einrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen besetzt. Ein Kuratoriumssitz kann statt mit einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler auch mit einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens besetzt werden, die erwarten lässt, die Verbindung des WZB in die und mit der Gesellschaft zu stärken. Entscheidend für die Besetzung ist die jeweilige Expertise in den unterschiedlichen Bereichen; eine strikte Altersgrenze liefe dem entgegen. Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Kuratoriums besteht daher derzeit nicht und wird als nicht erforderlich betrachtet.

Gem. Ziffer 6.2.3 PCGK haben die Mitglieder eines Überwachungsorgans ihr Mandat persönlich auszuüben. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Gesellschaftsvertrag des WZB enthält in §12 Nr. 2 und Nr.3 hiervon abweichende Regelungen im Sinne einer kontinuierlichen Vertretung der Sicht der Zuwendungsgeber und der Berliner Universitäten. Die von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Berlin in das Kuratorium entsandten Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. Die Präsidenten der Berliner Universitäten können sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Andere Mitglieder des Kuratoriums können sich im Falle der Verhinderung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

III. Nachhaltige Unternehmensführung

Nr. 8.1.3 Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes sollen einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte abgeben, sofern keine gesetzlichen Vorgaben gelten.

Die Gesellschaft erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sofern die Gesellschaft nicht gesetzlich zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der Gesetzgebung auf Grundlage der CSRD oder einer ihr nachfolgenden Gesetzesregelung verpflichtet ist, erstellt die Gesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des „Leitbilds Nachhaltigkeit" der Leibniz-Gemeinschaft und orientiert sich dabei an der Handreichung „Nachhaltigkeitsmanagement in außeruniversitären Forschungsorganisationen" (LeNa). Der Nachhaltigkeitsbericht wird ab 2025 jährlich erstellt und auf der Internetseite des WZB veröffentlicht. Er bildet die Grundlage für die organisatorische Einbettung von Nachhaltigkeit und die Identifizierung möglicher weiterer Handlungsfelder.

IV. Entwicklung des Frauenanteils in Führungspositionen

Das WZB betreibt eine aktive Gleichstellungspolitik, um den Frauenanteil am wissenschaftlichen Personal und insbesondere in den Leitungspositionen zu erhöhen. Gemäß den Vorgaben der Gemeinsamen

Wissenschaftskonferenz (GWK) hat das WZB Zielquoten für den Anteil von Frauen beim wissenschaftlichen Personal nach Entgeltgruppen als auch nach Führungsebenen festgelegt. Die Bestimmung der Zielquoten orientiert sich dabei am Kaskadenmodell der „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards" der DFG. Danach wird der Frauenanteil einer bestimmten Personalstufe zum Ausgangspunkt für die Festlegung der Zielquote für die nächsthöhere Stufe genommen.

Zielquoten für den Frauenanteil des wissenschaftlichen Personals[1]

Entgeltgruppen	**Ist (2023)**	**Ist (2024)**	**Ist (2025)**	**Zielquote (2025)**
Stufe 1: E12/E13	58,1 %	64,9 %	72,4 %	50 %
Stufe 2: E14	45,3 %	46,2 %	46,9 %	50 %
Stufe 3: E15/E15Ü/W1	33,3 %	33,3 %	66,7 %	-[2]
Stufe 4: W2	25,0 %	40,0 %	50,0 %	50 %
Stufe 5: W3	41,7 %	41,7 %	41,7 %	40 %

Führungsebenen	**Ist (2023)**	**Ist (2024)**	**Ist (2025)**	**Zielquote (2025)**
Ebene 1: Institutsleitung	100 %	100 %	50,0 %	100 %
Ebene 2: Abteilungsleitungen	33,3 %	36,4 %	36,4 %	35 %
Ebene 3: Gruppenleitungen	30,0 %	45,5 %	50,0 %	50 %

[1] Angaben jeweils zum Stichtag 31.12. des Jahres
[2] Kein Ausweis einer Zielquote für die Entgeltgruppe Stufe 3: Hierbei handelt es sich um eine Kategorie für das WZB, die überwiegend Personen aus der Überleitung des BAT zum TVöD sowie Sonderfälle enthält.

Das Kuratorium umfasst am 31. Dezember 2025 13 Mitglieder. Davon waren 7 Frauen.

V. Gesamtbezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Kuratoriums

Nach Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 PCGK soll im Corporate Governance Bericht die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Überwachungsorgans im jeweiligen Berichtsjahr individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und in allgemein verständlicher Form dargestellt werden.

Geschäftsführung:

	Vergütung	**Sonderprämien**	**Altersversorgung**	**Gesamtbezüge**
Prof. h.c. Nicola Fuchs-Schündeln, Ph.D. Präsidentin	446.661,12 €	0,00 €	54.517,72 €	501.178,84 €
Ursula Noack, Administrative Geschäftsführerin bis 31.3.2025	32.043,48 €	0,00 €	5.946,12 €	37.989,60 €
Dr. Marcus Kölling, Administrativer Geschäftsführer ab 15.5.2025	93.922,52 €	0,00 €	6.456,64 €	100.379,16 €

Kuratorium:

Die Mitglieder des Kuratoriums des WZB erhalten für ihre diesbezügliche Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Als Sitzungsentschädigung können je Sitzungstag bis zu 30 € gezahlt werden (vgl. Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes, BMF-Rundschreiben vom 28.9.2005). Reisekosten werden auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Vergütungen oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, wurden an Mitglieder des Kuratoriums nicht gezahlt.

Berlin, 20.05.2026

Für das Kuratorium

MinDir Dr. Jochen Zachgo

Für die Geschäftsführung des WZB

Prof. Dr. h.c. Nicola Fuchs-Schündeln Ph.D.

Dr. Marcus Kölling